

Massnahmen bei ungerechtfertigten Anschuldigungen im Umgang mit Nutztieren entlang der Wertschöpfungskette Fleisch

Empfehlungen der Ombudsstelle Tierwohl

Ausgangslage

Mit der Inbetriebnahme der Ombudsstelle Tierwohl steht der Fleischbranche ein neues Instrument zur Früherkennung von Tierschutzverstössen zur Verfügung. Im Fokus stehen Fachpersonen, welche infolge Befangenheit ihre Beobachtung nicht direkt mit den zuständigen Personen besprechen können oder wollen. Der Missbrauch der Ombudsstelle Tierwohl ist jedoch nicht auszuschliessen. Nebst Tierschutzorganisationen gibt es zunehmend weitere Gruppierungen, welche mit unterschiedlichen Aktionen das Thema Tierschutz benutzen, um Aufmerksamkeit und Publizität für das Eigeninteresse zu erreichen. Auch Unwissenheit von nicht qualifizierten Personen kann zu einem falschen Verständnis von Tierschutz führen.

Mit einem der strengsten Tierschutzgesetze und dem hohen Stellenwert des Tierwohls in der Schweiz, sind die Anforderungen an eine vorbildliche Tierhaltung hoch. Die Branche setzt alles daran, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und toleriert keine schwarzen Schafe.

Verantwortung im Umgang mit Nutztieren

Auf allen Stufen entlang der Wertschöpfungskette sind im Umgang mit Nutztieren die beteiligten Personen für die vollumfängliche Einhaltung der gesetzlichen Tierschutzbestimmungen verantwortlich.

Personen, die das Tierschutzgesetz einhalten, haben aber auch das Recht, dass die Umsetzung anerkannt wird und sie vor ungerechtfertigten Anschuldigungen und Verleumdungen geschützt werden.

Massnahmen zum Selbstschutz

- Eigenverantwortung wahrnehmen durch nachweisliches Einhalten der Tierschutzgesetzgebung (z.B. Kontrollen, Journale).
- Die Möglichkeit einer Rechtschutzversicherung prüfen und abschliessen.
- Installation von Alarmanlagen, welche (z.B. bei Stromunterbruch, Heizungsstörung, Unterbruch der Wasserversorgung) den Tierhalter sofort alarmieren und Sofortmassnahmen (z.B. Luftzutritt in den Stallungen) autonom einleiten.
- Aneignung der erforderlichen Kompetenzen durch fachliche Aus- und regelmässige Weiterbildung im Bereich Tierschutz. Die Gesetzgebung und der Vollzug entwickeln sich kontinuierlich weiter, deshalb ist es wichtig, sich über die aktuellen Vorgaben zu informieren.
- Mitgliedschaft bei Berufsverbänden.
- Beteiligung an einem Marken-/Labelprogramm.
- Hilfe und Unterstützung suchen bei Überforderung, Unfall oder sozialen Problemen (Burnout, Schicksalsschlag, Krankheit, Sucht, usw.).
- In akuten Notfällen einen Betriebshelfer zur Unterstützung bei der Betreuung der Tiere beiziehen.
- Von unbekanntenen Personen, welche sich als Kontrolleure ausgeben, einen Ausweis verlangen und im Zweifelsfall den Ausweis bei der angegebenen Kontrollstelle/Behörde verifizieren lassen.

- Während Kontrollen selbst Fotos machen und archivieren.
- Nach Abschluss der Kontrolle ein Doppel des unterschriebenen Protokolls verlangen, welches sofort und vor Ort ausgehändigt werden soll. Dabei beachten, dass auf dem Protokoll der vollständige Name und Vorname des Kontrolleurs deutlich geschrieben ist.
- Ist weniger als 24 Stunden vor der Kontrolle unverschuldet ein Ereignis eingetreten, das zu einer Beeinträchtigung der Tiere oder der Stallung führt, so soll der Kontrolleur dies vor dem Stallzutritt auf dem Protokoll vermerken. Weigert er sich, ist die Polizei anzurufen, damit die Sachlage korrekt protokolliert wird. Kann die Polizei nicht erreicht werden, ist der Zutritt bis zum Vollzug des Vermerks zu verweigern.
- Unerlaubtes Betreten der Gebäude durch Abschliessen oder andere geeignete Massnahmen verhindern resp. einschränken.

Massnahmen bei einer direkten Konfrontation

- Ruhig bleiben, keine Drohgebärden ausführen.
- Betreten Personen unerlaubt die Gebäude oder ein privates Gelände, sofort die Polizei 117 anrufen und Hausfriedensbruch melden. Bis zum Eintreffen der Polizei, Distanz halten.

Massnahmen bei ungerechtfertigten Anschuldigungen

- Wurden Stall/Gebäude ohne Erlaubnis betreten und/oder Fotos oder Videos aufgenommen, ist Anzeige gegen unbekannt wegen Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 Strafgesetzbuch einzureichen. *Art. 186 Hausfriedensbruch: Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*
- Bei Anschuldigungen anlässlich Verstösse gegen das Tierschutzgesetz ist sofort eine amtliche Tierschutzkontrolle bei den kantonalen Veterinärbehörden zu verlangen.
- Allenfalls ist der Beizug eines Anwaltes sinnvoll. Falls eine Rechtsschutzversicherung besteht, ist diese sofort zu informieren. Oft stellt diese Versicherung bis zu einem definierten Betrag einen Anwalt.
- Wenn die Tierschutzkontrolle die korrekte Tierhaltung bestätigt, dieses Ergebnis kommunizieren, soweit zu Unrecht Beschuldigungen an die Öffentlichkeit gelangt sind.
- Personen und Organisationen, die widersprechende Darstellungen verbreiten, sind in Absprache mit einem Anwalt abzumahnern und wenn möglich zu einer Wiedergutmachung zu verpflichten.

Unterstützung beiziehen

- Unterstützung durch Berufsverbände oder kantonale Beratungsstellen in Anspruch nehmen.
- Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt des Kantons und der Kontrollstelle für den Tierschutz.
- Auskunft bei der Geschäftsstelle des Marken-/Labelprogramms einholen.
- Allenfalls bei bestehender Rechtsschutzversicherung um Hilfe ersuchen.

Kontaktstellen in der Landwirtschaft

- Erstanlaufstelle: Kantonaler Bauernverband
- Bei sozialen Problemen: Bäuerliches Sorgentelefon 041 820 02 15 (Mo 08.15-12.00 / Di 13.00-17.00 / Do 18.00-22.00) oder auch per E-Mail: info@baeuerliches-sorgentelefon.ch
Romandie:
 - Aumônerie agricole du canton de Vaud: 079 614 66 13
 - ProConseil (cellule Agridiff): 021 614 24 30
- Bei Rechtsfragen oder Gerichtsfällen: Agriexpert des Schweizer Bauernverbands 056 462 52 71